

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

27/1977/P

20.04.1978

auf Antrag des Vorstandes des SPD-Unterbezirks W, vertreten durch S in W, und G in W,

- Antragsteller und Berufungsantragsteller -

g e g e n

S in W

Beistand: S in E,

- Antragsgegnerin und Berufungsantragsgegnerin -

Beteiligter: SPD-Bezirk N,

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 20.4.1978 in Bonn unter Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)

Dr. Johannes Strelitz und

Ludwig Metzger

entschieden:

Unter Aufhebung der Entscheidung der Bezirksschiedskommission N wird die Antragsgegnerin aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ausgeschlossen.

Gründe

I.

1. Mit Schreiben vom 16.2.1977 beantragte der Vorstand des Unterbezirks W der SPD gegen das am 17.2.1952 geborene Mitglied S ein Parteiordnungsverfahren gemäß § 35 des Organisationsstatuts der SPD bei der Schiedskommission des SPD-Unterbezirks W. Der Antragsgegnerin wurde vorgeworfen, daß sie sich führend an einer sogenannten "W'er Initiative gegen die Berufsverbote" beteiligt habe, obwohl an dieser Initiative auch u.a. die SDAJ und die VVIJ W teilnahmen. Der Antragsteller trug im Gegensatz zu einer in der gleichen Sache eingesetzten Feststellungskommission vor, daß die Antragsgegnerin gegen die Unvereinbarkeitsbeschlüsse des Parteirates vom 18.5.1971 und 26.2.1971 in Verbindung mit § 6 des Organisationsstatuts verstoßen habe.

2. Die Unterbezirksschiedskommission W entschied auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. März 1977, daß der Antragsgegnerin für die Dauer von zwei Jahren das Recht zur Bekleidung von Funktionen im Sinne von § 11 Organisationsstatut aberkannt wird.

3. Gegen diese Entscheidung legten sowohl der Antragsteller wie auch die Antragsgegnerin Berufung zur Bezirksschiedskommission N I ein. Diese wiederum verwarf beide Berufungen und bestätigte die Entscheidung der Unterbezirksschiedskommission.

4. Die Bundesschiedskommission macht sich die Feststellungen der Bezirksschiedskommission N I, die sich ihrerseits weitgehend auf die Feststellungen der Unterbezirksschiedskommission W. stützt, soweit sie den Sachverhalt betreffen, zu eigen.

Danach war die Antragsgegnerin seit 1972 zuerst in Bonn und seit April 1977 im Ortsverein B-H im Unterbezirk W Mitglied der SPD. Die in W geborene Antragsgegnerin war seit Februar 1977 Vorsitzende der Jungsozialisten-Arbeitsgemeinschaft im Unterbezirk W.

In den Gründen für ihre Entscheidung stellt die Unterbezirksschiedskommission W weiter fest:

Im Frühjahr 1976 sei in W. eine "W'er Initiative gegen die Berufsverbote", im folgenden "WIB" genannt, gegründet worden. Der Gründungsauf Ruf sei von über 500 Personen, darunter die Antragsgegnerin und andere Mitglieder der SPD, bekannte Mitglieder kommunistischer Organisationen und der Ortsvorstand der IG Druck und Papier,

unterzeichnet worden. Im September 1976 habe die Vollversammlung der WIB beschlossen, am 30.10.1976 eine öffentliche Demonstration durchzuführen.

Zugleich sei das Gründungsmitglied H ermächtigt worden, zu erkunden, welche der von den einzelnen Mitgliedern der WIB vertretenen Organisationen durch Nennung ihres Namens offiziell mitwirken wollten. Am 24.9.1976 habe die Antragsgegnerin die geplante Demonstration namens der WIB beim Polizeipräsidenten in W angemeldet; dabei habe sie sich als Verantwortliche i.S. § 14 Versammlungsgesetz bezeichnet. Die Bemühungen H's hätten unterdessen einen Teilerfolg erzielt: In einem Aufruf zu der Demonstration, der schon am 22.10.76 verteilt worden sei, seien bereits mehrere Organisationen, darunter die SDAJ W und die VVN W erwähnt.

Die Antragsgegnerin sei bemüht gewesen, Teilnehmer für die Demonstration am 30.10.1976 zu gewinnen. Sie habe deshalb am 27.10.1976 einen Rundbrief an alle jüngeren Mitglieder der Partei ihres Ortsvereins geschrieben und um Teilnahme gebeten. Dabei habe sie die Mitarbeit der SDAJ und VVN W erwähnt.

Am 28.10.1977 sei es im Parteibüro des Antragstellers zu einem Gespräch zwischen der Antragsgegnerin und dem Geschäftsführer des Antragstellers, dem Gen. M, gekommen. Dabei habe M die Antragsgegnerin auf die Unvereinbarkeitsbeschlüsse der Partei hingewiesen. Am gleichen Tage habe M den der SPD angehörenden Unterzeichnern des Gründungsaufwurfes den Text der Entschließung des Parteirates vom 14.11.1970 zur Frage der Zusammenarbeit mit DKP, SEW, SDAJ und FDJ (Berlin) übersandt und um genaue Beachtung gebeten. Dabei habe die Antragsgegnerin erklärt, sie werde solange mit Kommunisten zusammenarbeiten, wie diese nicht verboten seien.

Am 29.10.1976 habe auch der Vorsitzende des Ortsvereins H-H, ein Warnschreiben an alle Mitglieder seines Ortsvereins gerichtet, in dem er auf die Gefahr einer Zusammenarbeit mit Kommunisten hingewiesen habe.

An der Demonstration am 30.10.1976 habe die Antragsgegnerin teilgenommen.

Anfang November 1976 habe die Partei gemäß § 33 Organisationsstatut eine Untersuchungskommission einberufen; seither sei die Antragsgegnerin in der WIB nicht tätig geworden.

Die Unterbezirksschiedskommission hat ferner eingehende Feststellungen zur damaligen Haltung der Jungsozialisten getroffen, nach denen diese eine offizielle Zusammenarbeit mit der WIB ablehnten, es aber ihren Mitgliedern empfohlen haben, an der WIB mitzuarbeiten.

Aus den Feststellungen hat die UB-Schiedskommission gefolgert, daß die Antragsgegnerin durch beharrliches Zuwiderhandeln gegen Beschlüsse der Parteiorganisation das Parteiinteresse geschädigt habe. Unter Abwägung der für und gegen die Antragsgegnerin sprechenden Umstände hat sie die ausgeworfene Maßnahme für erforderlich, aber auch für ausreichend gehalten.

5. Die Bezirksschiedskommission ergänzte den Sachverhalt noch dahin, daß die Antragsgegnerin einige Behauptungen des Antragstellers noch zusätzlich bestreitet, z.B., daß sie am 28.10.1976 geäußert haben solle, sie könne mit Kommunisten Aktionsgemeinschaften bilden, solange die von der SPD geführte Bundesregierung nicht für ein Verbot Sorge.

6. Im übrigen unterstellt die Bezirksschiedskommission, daß die Behauptungen der Antragsgegnerin insoweit erweislich wahr seien, hält sie aber nicht für entscheidungserheblich und beläßt es bei den Feststellungen zum Sachverhalt, wie sie die Unterbezirksschiedskommission getroffen hat.

7. Hingegen - so führt die Bezirksschiedskommission aus - habe die Beweisaufnahme ergeben, daß die Behauptung des Antragstellers, die Antragsgegnerin habe für ihren Rundbrief an die jungen Genossen ihres Ortsvereins vom 27.10.1976 die Genehmigung des Ortsvereinsvorsitzenden erschlichen, weil sie auf seine Frage, ob in der WIB auch Kommunisten mitarbeiteten, geantwortet habe, daß die KBW-Mitglieder ihre Mitarbeit eingestellt hätten (was zutraf), die weitere Teilnahme anderer kommunistischer Gruppen - VVN, SDAJ - verschwiegen habe, wahr sei.

Die Bezirksschiedskommission N kommt zu der Zurückweisung der Berufungen in ihrer Sitzung vom 25. August 1977 auf ihre mündliche Verhandlung vom 23. Juni 1977 vor allem deshalb, weil sie in dem festgestellten Sachverhalt eine parteischädigende Handlung gemäß § 35 Organisationsstatut sieht, jedoch nicht erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstoßen worden sei und somit zu einer Bestätigung der Entscheidung der Vorinstanz.

7. Gegen diese Entscheidung legte der Antragsteller mit seinem Schreiben vom 23.9.1977 Berufung zur Bundesschiedskommission ein, die, nach Eingang der Entscheidung

der Bezirksschiedskommission I N (mit Begründung), durch eine fristgemäße Berufungsbegründung wie folgt begründet wurde:

- I. Die in der Berufungsschrift des Antragstellers vom 29. April 1977 geäußerte Auffassung wird inhaltlich aufrechterhalten unter ausdrücklicher Einbeziehung der schriftlichen Stellungnahme des Unterbezirksvorstands vom 23.6. 1977 (siehe Anlage). Es ist unbestritten, daß gegen die W'er Initiative gegen Berufsverbote kein Unvereinbarkeitsbeschluß besteht. Das ist aber nicht entscheidend. Nach der Beteiligung der von Unvereinbarkeitsbeschlüssen betroffenen SDAJ und VVN ist de facto diese Initiative zu einem von jenen Organisationen maßgeblich beeinflussten Instrument geworden. Die Bezeichnung "W'er Initiative gegen Berufsverbote" verdeckt nur die enge Verzahnung mit diesen Organisationen. Diese ergibt sich nicht zuletzt aus den Gründen der Entscheidung der Bezirksschiedskommission (Seite 10), nachder die Führung der W'er Initiative gegen Berufsverbote "die korporative Beteiligung auch der kommunistischen Gruppen - VVN, SDAJ, wünschte". Unter diesen Umständen kann die Tätigkeit der Antragstellerin für diese Initiative nicht anders gewertet werden als eine Mitgliedschaft in VVN und SDAJ selbst.

- II. Aber auch wenn man in Übereinstimmung mit der Bezirksschiedskommission den Ausschlußtatbestand des § 6 Organisationsstatut nicht für gegeben hält, hätte über § 35 Organisationsstatut auf Ausschluß der Antragsgegnerin erkannt werden müssen.
Entgegen der Auffassung der Bezirksschiedskommission ist das Verhalten der Antragsgegnerin sehr wohl als "erheblicher" Verstoß zu werten. Wer sich wie die Antragsgegnerin auch für die Öffentlichkeit erkennbar profiliert - Anmeldung einer Demonstration gemäß § 14 Versammlungsgesetz für diese Initiative, Verteilen von Flugblättern im Juso-Unterbezirksausschuß, aus denen die korporative Mitgliedschaft von VVN und SDAJ hervorgeht - an einer maßgeblich kommunistisch gesteuerten Initiative beteiligt, verstößt gegen Kernbereiche sozialdemokratischen Parteiinteresses. Die verächtliche Abwertung der Unvereinbarkeitsbeschlüsse der Partei bei der Juso-Ausschußsitzung vom 1.4.1977 (vergl. Seite 2 der Berufungsbegründungsschrift des Antragstellers vom 29.4.1977) kennzeichnet eine tief verwurzelte Grundhaltung, die sich gegen Kerninteressen der Partei auswirkt. Zur Durchsetzung ihrer Absichten hat sie

sogar vor dem Mittel der Täuschung des Vorstandes des Ortsvereins H-H nicht zurückgeschreckt (vergl. Seite 5 der Entscheidungsgründe der Bezirksschiedskommission). Die Verletzung der Kerninteressen der Partei ist besonders deutlich geworden in einer tiefen Verunsicherung einer breiten Mitgliedschaft im hiesigen Unterbezirk. Nach einhelliger Auffassung des Unterbezirksvorstandes kann dies nur den Ausschluß der Antragsgegnerin zur Folge haben.

III. Die Ausführungen der Bezirksschiedskommission zu sogenannten Berufsverboten im Zusammenhang mit § 6 Organisationsstatut (vgl. S. 8, 2. Absatz der Entscheidungsgründe der Bezirksschiedskommission) werden nicht geteilt (besonders am Ende des 2. Absatzes). Weil jedoch diese Passage der Entscheidung für nicht erheblich gehalten wird, erscheinen nähere Ausführungen hierzu entbehrlich. Diese Begründung wurde durch zahlreiche Anlagen - (u.a. eine Zusammenstellung von Presseartikeln) ergänzt und erneut der Antrag gestellt, die Entscheidung der Bezirksschiedskommission N I - Aktenzeichen 3/1977 - aufzuheben und die Antragsgegnerin aus der Partei auszuschließen.

8. Die Antragsgegnerin erklärte mit Schriftsatz vom 18.1.1978 sinngemäß, daß sie mit Absicht keine Aufhebung des Bezirksschiedskommissionsurteils gefordert habe, weil sie mittlerweile die Auffassung der Bezirksschiedskommission teile, daß solche Fälle politisch am Ort gelöst werden müssen. Ihr sei klar, daß durch die "mißliche Angelegenheit Benneter" ihr eigenes Verfahren in einen anderen Zusammenhang gerückt werden könne. Sie betont wiederum mehrfach, daß sie in der Initiative als Privatperson mitgearbeitet habe und im übrigen beruft sie sich auf die bisher von ihr vorgebrachten Argumente.

9. Die Bundesschiedskommission hielt am 20.4.1978 eine mündliche Verhandlung ab, an der die Antragsgegnerin mit ihrem Beistand, der Antragsteller, vertreten durch die Genossen G und S und der Genosse W, als Vertreter des beteiligten Bezirks N teilgenommen haben.

In der Sitzung ließ sich die Antragsgegnerin dahingehend ein, daß seit dem Ausschluß Benneters, bei der eine größere Sensibilisierung stattgefunden habe, man nun wisse, was man dürfe und was man nicht dürfe. Zu der Frage der Zusammenarbeit mit Kommunisten, äußerte sie, daß sie Beschlüsse für politisch falsch halte, nicht mit Kommunisten zusammenzuarbeiten.

Die Unvereinbarkeitsbeschlüsse, daß die Arbeitsgemeinschaft der Jusos nicht in Untergliederungen von SDAJ und DKP mitarbeiten sollten, seien ihr bekannt gewesen; die Praxis spreche aber dagegen. Was "die parteirechtlichen Fragen" betreffe, würden diese sie binden. Alles andere sei ein imperatives Mandat nach unten. Sie wies wiederholt darauf hin, daß sie nicht als SPD-Mitglied in Erscheinung getreten sei und habe in der Bürgerinitiative dafür gesorgt, daß keine Transparente mitgeführt wurden.

Der Genosse S führte an, daß es außer Zweifel stehe, daß die Anregung zur Demonstration der WIB von der Antragsgegnerin ausgegangen sei. Ferner sei der Antragsgegnerin bewußt gewesen, daß der Aufruf zur Demonstration nicht nur von einzelnen Kommunisten, sondern auch von Organisationsgruppen wie SDAJ und VVN unterschrieben worden sei. Sie sei nicht zufällig davon überrascht worden, daß eine gemeinsame Veranstaltung stattfinden würde und dies als Aktionsgemeinschaft zu werten war. Die Antragsgegnerin habe bei persönlichen Gesprächen deutlich gemacht, daß sie auch zukünftig zur Zusammenarbeit mit Kommunisten bereit sei, wobei sie sich die Anlässe jedoch offenhalte. Dieses Verhalten habe im Unterbezirk große Unruhe ausgelöst. Vor offiziellen Gremien, wie z.B. vor Schiedskommissionen habe die Antragsgegnerin ihre Haltung immer so dargestellt, daß sie zu allen Beschlüssen der Partei stünde. Wenn sie aber in einem Kreis sei, in dem sie glaube, deutlicher sprechen zu können, habe sie sich nicht an die Beschlüsse gehalten.

Der Genosse G führte an, es sei von Bedeutung, daß die Antragsgegnerin über die Beschlüsse informiert gewesen sei. Der Beschluß der WIB, die Demonstration durchzuführen, sei in die Zeit des heißen Wahlkampfes gefallen und daher von großer Wirkung in der Öffentlichkeit gewesen. Da die Antragsgegnerin aus W stamme, sei sie mit den dortigen Verhältnissen gut vertraut gewesen.

Auf den weiteren Inhalt der Akten wird Bezug genommen.

II.

1. Die Berufung des Antragstellers ist zulässig, sie hat auch Erfolg.
2. Die Bundesschiedskommission hat die Frage, ob ein Fall des § 6 Organisationsstatuts und der damit verbundenen Automatik hinsichtlich der wie ein Parteiaustritt wirkenden Zusammenarbeit mit einer anderen Partei oder einer Vereinigung, die gegen die SPD wirkt (§ 6Abs. 1 und 2 Organisationsstatut), nicht näher geprüft. Sie ist vielmehr der sorgfältigen und ausführlichen Darlegung der Vorinstanz dahin gefolgt, daß auf alle Fälle die Antragsgegnerin einen "groben Verstoß" gegen die Grundsätze der Partei

begangen hat. Insoweit - aber auch nur insoweit - macht sie sich die Überlegungen der Vorinstanz zu eigen.

3. Die Bundesschiedskommission ist jedoch über die Vorinstanz insoweit hinausgegangen, als sie auch festgestellt hat, daß die Antragsgegnerin "vorsätzlich gegen die Statuten", aber auch "erheblich gegen die Grundsätze" und "die Ordnung der Partei verstoßen hat" und daß "dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist" (§ 35 Abs. 3 Organisationsstatut).

4. Der von den beiden Vorinstanzen zutreffend dargestellte Sachverhalt wird von der Bundesschiedskommission über die Entscheidung der Bezirksschiedskommission hinaus als ein nicht nur grober, sondern auch erheblicher Verstoß angesehen, weil die Bewertung des Verhaltens der Antragsgegnerin auch und gerade nach der mündlichen Verhandlung vor der Bundesschiedskommission diese Schlußfolgerung verlangt.

5. Eine auch wie immer geartete "Zusammenarbeit", "Aktionsgemeinschaft" oder ein sonstiges nicht durch Rechtfertigungsgründe sanktioniertes gemeinsames Auftreten von SPD-Mitgliedern ist zumindest immer dann ein erheblicher Verstoß und fügt zumindest immer dann der Partei großen Schaden zu, wenn in der Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner der Vorwurf, "Volksfrontpolitik" zu betreiben oder Kommunisten und kommunistischen Gruppen Zugang zu dem Forum zu verschaffen, auf dem sich demokratische Kräfte in der Bundesrepublik miteinander messen, nahezu im Zentrum steht. Gerade von der CDU/CSU wird dieser Vorwurf seit Jahr und Tag und in ständig zunehmendem Maße nicht nur in den parlamentarischen Debatten oder in den Medien der Meinungsbildung, sondern vor allem auch in nur zu diesem Zweck geschaffenen Sonderveröffentlichungen, Broschüren usw. in ständig steigendem Maße erhoben. In einer solchen Situation muß jedes Mitglied der SPD mit größter Aufmerksamkeit darauf achten, daß die Argumentation der CDU/CSU nicht durch sein Verhalten Unterstützung erfährt oder gar gerechtfertigt erscheint. Um jedes Mißverständnis auszuschalten betont die Bundesschiedskommission, daß die SPD sich ihr Verhalten nicht von anderen Parteien oder gar vom politischen Gegner aufzwingen lassen darf. Aber die durch die zuständigen Organe der Partei beschlossene Zielsetzung und die Art und Weise, wie diese gesetzten Ziele erreicht werden sollen, lassen für jedes Mitglied unmißverständlich erkennen, daß es ein Grundsatz der SPD ist, auch das geringste Mißverständnis in der Bevölkerung darüber abzubauen oder besser erst gar nicht entstehen zu lassen, daß es keine Kooperation zwischen Sozialdemokraten und Kommunisten geben kann. Eine Verhaltensweise, die noch gerade und unter erheblichen Bedenken als grober Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze

der Partei angesehen werden könnte, wo Kommunisten praktisch nicht in der Öffentlichkeit auftreten oder wenn die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf die Möglichkeit einer gemeinsamen Aktion zwischen Sozialdemokraten und Kommunisten nicht gerade fixiert ist, muß dann und dort als erheblicher Verstoß erkannt werden, wenn die Verleumdung der SPD als Wegbereiter oder zumindest als Helfer der kommunistischen Gruppen, gesellschaftsfähig zu werden, eines der Hauptthemen der politischen Auseinandersetzung ist. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 35 Organisationsstatuts in allen seinen unterschiedlichen Tatbeständen ist einmal an objektive Feststellungen und Merkmale gebunden. Zum zweiten aber ist die Bewertung als "grober" oder "erheblicher" Verstoß über diese objektiven Voraussetzungen hinaus auch an die besonderen Verhältnisse des Ortes und der Zeit gebunden. Insoweit kann die Rechtserkenntnis, daß der Begriff der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nach Lehr- und Rechtsprechung als zeitlich und örtlich unterschiedlich bewertet wird auch hier Anwendung finden.

6. Die Bundesschiedskommission mußte sich auch mit dem Vortrag der Antragsgegnerin auseinandersetzen, daß sie nichts anderes getan habe als bestimmte Organe der Jungsozialisten, die keine Sanktion erfahren hätten. Obwohl die Bundesschiedskommission sich davon überzeugen konnte, daß die von der Antragsgegnerin aufgestellte Behauptung geduldeter Gemeinsamkeit zwischen kommunistischen Organisationen oder dergleichen und Organen der Jungsozialisten den Tatsachen nicht entspreche, ist dieser Umstand nicht einmal ein entscheidungserheblicher Teil für die Bundesschiedskommission geworden. Sie geht vielmehr davon aus, daß - wie sie in der durch das Landgericht Bonn und in der Folge durch das OLG Köln erhärteten Entscheidung im Parteiordnungsverfahren R - kein Mitglied der SPD bei einem Fehlverhalten sich vor Sanktionen dadurch schützen kann, daß es sich auf ein geduldetes oder hingenommenes Fehlverhalten anderer Mitglieder beruft. Der Vertreter der Antragsteller hat in der mündlichen Verhandlung vor der Bundesschiedskommission zu Recht vorgetragen, daß es für den Antragsteller gleichgültig sei, wie sich andere (Vorstände usw.) verhielten, sondern daß er sich verpflichtet fühle, die Beschlüsse der zuständigen Organe der Partei zu beachten und ihnen mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln in seinem Verantwortungsbereich Geltung zu verschaffen. Es war daher hier nicht weiter darauf einzugehen, inwieweit die zur Antragstellung berechtigten und verpflichteten Organe der Partei einen Antrag auf Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens auch von generalpräventiven Überlegungen abhängig machen können oder nicht.

7. Die Antragsgegnerin hat auch in der mündlichen Verhandlung immer wieder versucht, ihr Verhalten dadurch zu relativieren, daß sie sich auf andere oder Bundesorgane

der Jungsozialisten berief. Dies ist schon deshalb abwegig, weil sie sich an die Beschlüsse der Gesamtpartei und auch ebenso an die Beschlüsse ihres regionalen Parteiorgans zu halten hat. Sie kann sich nicht zur Richterin darüber machen, ob die Beschlüsse der für sie zuständigen örtlichen Organe durch das Verhalten anderer Gliederungen der Partei ihre Verbindlichkeit verlieren oder nicht.

.8. Vollends unglaublich ist die Einlassung der Antragsgegnerin, daß bis zur Entscheidung im Parteiordnungsverfahren gegen den früheren Juso-Vorsitzenden Benneter Unklarheit über die Zulässigkeit einer Zusammenarbeit mit kommunistischen Gruppen, insbesondere der SDAJ, geherrscht habe. Die Antragsgegnerin hat auch gerade durch ihr Auftreten in der mündlichen Verhandlung vor der Bundesschiedskommission bewiesen, daß sie über ein hohes Maß an politischer Information und die Zustände in der SPD besitzt. Ihr Versuch, einerseits den Tatbestand der Zusammenarbeit mit Mitgliedern von durch Parteibeschlüsse eben gerade von dieser Zusammenarbeit ausgeschlossenen Gruppen durch Unkenntnis im nachhinein zu rechtfertigen, mußte schon deshalb fehlschlagen, weil sie gleichzeitig erklärt, sie halte diese Parteibeschlüsse politisch für falsch und werde innerhalb der Partei für ihre Aufhebung sich einsetzen. Deshalb mußte auch ihre Versicherung, sie werde in Zukunft die "Parteigesetze" beachten, mit Zweifeln aufgenommen werden. Wie der Antragsteller unwidersprochen in Schriftsätzen und mündlich dargelegt hat, ist die Antragsgegnerin immer wieder bereit, vor Schiedskommissionen oder Vorständen auf den verschiedenen Ebenen der Partei solche Versicherungen abzugeben, um dann dennoch ihr Wirken für eine praktische Zusammenarbeit mit den vorgenannten Gruppen und ihren innerparteilichen Kampf gegen die Unvereinbarkeitsbeschlüsse mit unverminderter Intensität fortzuführen.

9. Auf Frage und Vorhalt der Vorsitzenden der Bundesschiedskommission hat die Antragsgegnerin keine Zweifel darüber aufkommen lassen, daß sie bei jeder Gelegenheit für die Aufhebung der von ihr für falsch gehaltenen Unvereinbarkeitsbeschlüsse die Initiative ergreifen werde. Ihre von ihr selbst dargelegte Erkenntnis, daß ihr dies wenig erfolgversprechend erscheine, ändert nichts an ihrer Absicht, diese Aktivität fortzusetzen. Nun ist allerdings unbestritten, daß jedes Mitglied der SPD berechtigt ist, innerhalb der Partei für die Änderung oder Aufhebung von von ihm für falsch gehaltenen Beschlüssen sich einzusetzen. Es darf jedoch nicht verkannt werden, daß eine unaufhörliche Aktivität, die sich darin erschöpft, die vom obersten Organ der SPD, dem Bundesparteitag, und den anderen zuständigen Organen der SPD gefaßten und immer wieder bestätigten Beschlüsse anzugreifen auch zu einer Störung der Ordnung der Partei und ebenso zu einer Schädigung führen kann. Die Mitgliedschaftsrechte erleiden keine Einschränkung dadurch, daß die

allgemeine Tätigkeit im Interesse der SPD, die Bildungsarbeit und die Arbeit für gute Wahlergebnisse auf jeder Ebene den Vorrang vor Aktivitäten erhalten, die sich immer von neuem um einmal anerkannte Grundsätze der Partei richten. Der Versuch zur Änderung der Generallinie der Partei ist so lange legitim, wie es sich um entsprechende Anträge zu Parteitagen handelt, die sich mit dieser Materie befassen können und im kurzem zeitlichen Abstand zu der Stellung dieser Anträge, d.h. innerhalb der Antragsfrist, gestellt werden. Die Antragsgegnerin hat jedoch gerade auf die Frage der Vorsitzenden der Bundesschiedskommission den Eindruck vermittelt, daß ihr Bemühen um Aufhebung der Unvereinbarkeitsbeschlüsse geradezu im Zentrum ihrer Aktivität - ganz unabhängig von dem zeitlichen Abstand zu einem darüber zur Entscheidung befugten Parteitag - steht. Der Vortrag des Antragstellers, daß die Verhaltensweisen der Antragsgegnerin sich in ihrem politischen Grundgehalt nicht ändern werden, und daß die Hinnahme dieser Verhaltensweisen ohne entsprechende Sanktion sowohl in der Öffentlichkeit wie innerhalb der Partei Unsicherheit und Verwirrung und damit Schaden für die Partei schaffen, erscheint der Bundesschiedskommission als glaubwürdig und zutreffend. Zu Unrecht hat die Antragsgegnerin beanstandet, daß der Antragsteller im Verfahren vor den Vorinstanzen ein umfangreiches Presse-material in die Verhandlung eingebracht hat. Diese Pressedarstellungen zeigen sehr deutlich, welche große Aufmerksamkeit die Aktivitäten der Antragsgegnerin in der Öffentlichkeit finden. Gerade im lokalem und regionalem Bereich spielt das Auftreten eines Parteimitgliedes von solcher Aktivität eine große Rolle, was ebenfalls durch die vorgelegten Presstexte belegt wird.

10. Die Antragsgegnerin hat zwar erklärt, sie werde in Zukunft nur im Rahmen der "Parteigesetze" sich betätigen. Sie hat aber deutlich erkennen lassen, daß sie nach wie vor einen Unterschied zwischen ihrer Handlungsweise als Privatperson und als SPD-Mitglied machen will. Es ist ihr auch nicht gelungen, die allgemeine Lage in ihrem Unterbezirk so darzustellen, als könnte ihr Auftreten von der Öffentlichkeit nur als "privates" Auftreten und nicht als Auftreten eines auf lokaler Ebene bekanntem SPD-Mitglied gewertet werden. Allein die vorgelegten Presstexte widerlegen diese Auffassung der Antragsgegnerin. Ebenso unglaublich ist ihre Einlassung, sie sei erst zu der Zeit, als das Parteiordnungsverfahren gegen sie eingeleitet wurde, seit einigen Monaten in W gewesen und habe nicht wissen können, wer Kommunist sei und wer nicht. Abgesehen davon, daß der Antragsteller unwidersprochen darlegte, die Antragsgegnerin habe einen großen Teil ihres Lebens in W. verbracht und sei lediglich ein halbes Jahr vor Einleitung des Parteiordnungsverfahrens zurückgekehrt, muß jemand, der sich so intensiv und aktiv für die Politik interessiert, in ihr tätig ist, auch eine entsprechende Personenkenntnis zumindest des Bereichs, in dem er tätig ist, besitzen oder erwerben. Selbst wenn es zuträfe, was nach dem persönlichen Eindruck

der Antragsgegnerin vor der Bundesschiedskommission nicht vermutet wird, daß sie tatsächlich über die Zugehörigkeit bestimmter Personen, die an ihrer Flugblattaktion teilnahmen, nicht unterrichtet war, hätte sie sich angesichts der führenden Rolle, die sie dabei spielte, eine solche Kenntnis im Interesse der Partei verschaffen müssen.

11. Nach alledem kommt die Bundesschiedskommission zu der Auffassung, daß die festgestellte Tätigkeit der Antragsgegnerin einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze der Partei darstellt. Mit Recht befürchtet der Antragsteller, daß auch gerade angesichts der Presstexte das Ansehen der Partei nicht nur Schaden erlitten hat, sondern auch weiter Schaden nehmen wird, wenn die Antragsgegnerin als SPD-Mitglied - sei es auch in bestimmten Fällen nur formal "privat" auftretend - wirken kann. Es wird der Antragsgegnerin nicht abgestritten, daß sie von der Richtigkeit ihrer Auffassung auf richtig überzeugt und zur engagierten Tätigkeit für diese Auffassung Opfer zu bringen bereit ist. Sie ist aber offenbar nicht in der Lage oder Willens, die Schädigung zu erkennen, die daraus für die SPD erwächst. Der Antragsteller hat richtig festgestellt, daß es außerhalb der SPD einen ausreichend großen Freiraum gibt, in dem sich von der SPD unterschiedliche politische Kräfte an dem Wettbewerb um die Meinung und Zustimmung der Bevölkerung beteiligen können. Wer innerhalb der SPD wirken will, muß die Gewähr dafür bieten, daß er nicht nur verbal, sondern auch tatsächlich innerhalb wie außerhalb der SPD die Parteibeschlüsse achtet, einhält und sein Auftreten nicht danach ausrichtet, was seiner privaten Ansicht nach gut und richtig für die politische Entwicklung der SPD und der Gesamtbevölkerung ist, sondern danach, was die Solidargemeinschaft der SPD dazu beschlossen und für sich als verbindlich anerkannt hat. Die vorgenannten zahlreichen Widersprüche in den von den Vorinstanzen festgestellten Verhalten und Aussagen der Antragsgegnerin, wie in gleicher Weise ihr Auftreten vor der Bundesschiedskommission zeigen sie als einen mit großer politischer Leidenschaft ausgestatteten jungen Menschen, der aber offenbar nicht seine Auffassung an die der SPD anzupassen bereit ist, sondern umgekehrt die SPD an ihre private Meinung binden möchte.

(Käte Strobel)